

## Verordnungsfähigkeit von IUD bei 19-jähriger Patientin

Rezept nicht anerkannt

Werter Kollege G.-L.,

da haben Sie Ihrer 19-jährigen Patientin ein Cu-IUD gelegt und ihr danach ein Rezept ausgestellt. Nun hat die Apotheke Schwierigkeiten mit der Krankenkasse, die das IUD nicht bezahlen will. Und Sie haben Schwierigkeiten, weil Sie das gelegte IUD gekauft haben, es vorrätig hielten und nun noch nicht zurück bekommen haben.

Zunächst einmal: IUD ist nicht gleich IUD. Jedes IUD muss in Form, Größe und Zusammensetzung der Anatomie und den anderen Gegebenheiten der Frau angepasst sein. Sollte Ihre Patientin evt. noch kinderlos sein, was bei 19-Jährigen überwiegend der Fall ist, dürfte ein levonorgestrelhaltiges IUD (MIRENA) zu groß sein (MIRENA mini ist noch nicht auf dem Markt). Welches IUD für welche Frau geeignet ist, das kann allein der behandelnde Arzt entscheiden. Darum lehne ich selbst von vornherein jedes Gespräch darüber mit einem Apotheker oder einem Mitarbeiter der Krankenkasse ab, das wäre verlorene Zeit.

Hat die Patientin das 20. Lebensjahr vollendet, bekommt sie das passende IUD von mir, es steht dann mit auf der Rechnung.

Ist die Patientin jünger, wie in Ihrem Fall, bekommt sie das passende IUD von mir unmissverständlich und detailliert rezeptiert (rosa Rezept) und bringt es dann zur Einlage mit. Sieht sich evtl. der Apotheker außerstande, dieses IUD zu beschaffen oder macht die Krankenkasse dem Apotheker Schwierigkeiten, so ist das dann nicht mein Problem. Ich brauche solche Auseinandersetzungen nicht; dafür ist meine Zeit zu kostbar.

Im vorliegenden Fall haben Sie sich, ich muss es bei allem kollegialen Respekt doch deutlich sagen, den Ärger leider selbst eingebrockt: Hätten Sie *vorher* rezeptiert, hätten Sie Ihr IUD noch im Schrank. Ich bin sicher, das passiert Ihnen nicht wieder.

Noch zwei prinzipielle Erwägungen:

Natürlich wird die Einlage eines IUD bei einer 19-jährigen Frau von der Krankenkasse auch nicht annähernd angemessen, nicht einmal kostendeckend bezahlt. Dennoch sollte man der Frau die Einlage nicht als Privatleitung aufdrängen. Eltern, Freunde oder Kollegen, die dann hinterher bei der KV, der Kammer oder an anderer Stelle nachfragen oder Beschwerde führen, finden sich bestimmt. Da hätte man dann viel Ärger, viel Aufwand und dabei schlechte Karten; es lohnt sich nicht.

Auch wenn die IUD-Einlage von der Krankenkasse in einer entwürdigend niedrigen Höhe bezahlt wird, sollten Sie prinzipiell überlegen: Wollen Sie die Patientin deshalb vergraulen oder wollen Sie sie langfristig gewinnen? Das nächste IUD würde sie selbst tragen. Und auch die regelmäßigen Vorsorgeuntersuchungen, die spätere Schwangerschaft und manche andere ärztliche Leistung bringen Umsatz.

Sie fragen die Kollegen nach ihren Erfahrungen. Meine habe ich Ihnen hier mitgeteilt. Ich würde in Versicherungs-, Arbeits-, Renten- oder Rechtsfragen, dazu gehört auch ein Widerspruch gegen die abgelehnte Kostenübernahme einer ärztlichen Verordnung, nie den Schriftwechsel einer Patientin führen. Das ist deren Problem. Was Ihr Rezept für den Ersatz Ihres IUD betrifft, so würde ich der jungen Frau Zeit geben, die Sache selbst zu regeln. Sie könnten sie aber auch mit Ihrem Rezept zur Kostenerstattung zum Sozialmedizinischen Dienst schicken. Erst zuletzt sollten Sie der jungen Frau, wie Sie das schon beabsichtigen, noch ein Privat Rezept ausstellen.

Ich würde in solchem Fall immer Wert darauf legen, die junge Frau als Patientin zu behalten. Und gleichzeitig würde ich lieber auf die 30,00 Euro für das IUD verzichten als mich deswegen in eine lange Auseinandersetzung zu begeben oder wegen einer unzulässigen Privatrechnung einen Rechtsstreit zu provozieren.